

Aktenzeichen: 4 AZR 822/77

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 15. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGrn. V c, V b
(Sachbearbeiterin für Reisekosten, Beschäftigungs-
und Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 822/77
4 Sa 64/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
15. August 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. August 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juni 1977 - 4 Sa 64/76 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es die Klage für die Zeit ab 1. Januar 1975 abgewiesen hat.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die im Jahre 1925 geborene Klägerin ist Mitglied der Gewerkschaft der Polizei und seit 1946 im öffentlichen Dienst beschäftigt. Seit dem 1. April 1963 ist sie bei der Landespolizeidirektion in S 1 als Verwaltungsangestellte tätig. Die Klägerin wird in der Wirtschaftsabteilung (Abteilung IV) und dort im Sachgebiet 6 beschäftigt, in dem Anträge von Polizeibeamten auf Reisekostenvergütung, Beschäftigungs- und Trennungsgeld sowie auf Umzugskostenvergütung bearbeitet werden. Neben der Klägerin gehörten zum Sachgebiet 6 der Abteilungsleiter F , der Amtsinspektor N und zwei Mitarbeiterinnen.

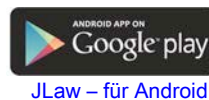
Zum Aufgabengebiet der Klägerin gehörte bis Februar 1973 die Bearbeitung von Anträgen auf Reisekostenvergütung, Beschäftigungs- und Trennungsgeld. Nachdem der in dem Sachgebiet tätige Amtsinspektor N im Februar 1973 so schwer erkrankt war, daß er seinen Dienst nicht wieder aufnehmen konnte, übernahm die Klägerin einen Teil seiner Aufgaben, insbesondere im Bereich der Umzugskostenvergütung.

Das Arbeitsgebiet der Klägerin blieb auch nach der Pensionierung des Amtsinspektors N im April 1974 zunächst unverändert. Im September 1974 kam der jetzige Regierungsoberinspektor M zusätzlich in die Abteilung; die Vorgänge aus dem Bereich Umzugskostenvergütung wurden erst sowohl von der Klägerin als auch von dem Regierungsoberinspektor M bearbeitet. Dabei half die Klägerin dem neuen Mitarbeiter zunächst bei der Einarbeitung. Im Laufe des ersten halben Jahres 1975 - der genaue Zeitpunkt ist zwischen den Parteien streitig - übernahm Regierungsoberinspektor M , Nachfolger des am 28. Februar 1975 in Ruhestand getretenen Abteilungsleiters F , die Bearbeitung der Anträge auf Umzugskostenvergütung. Die Klägerin wurde mit solchen Anträgen seitdem nur noch als Vertreterin bei Abwesenheit des Abteilungsleiters befaßt.

Die Klägerin hat die Befugnis zur rechnerischen Feststellung gemäß § 84 RRO für Reisekostenvergütungen, Trennungsgelder, Auszahlungsanordnungen über Abschlagszahlungen auf Reisekostenvergütungen und Trennungsgelder, Auszahlungsanordnungen über Schulgelder, Seminar- und Tagungsgebühren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sowie Annahmeanordnungen über die Erstattung von Reisekosten gemäß den Gefangenentransportvorschriften.

Die Klägerin hat ihre Tätigkeit für das Jahr 1975 wie folgt geschildert:

1. Berechnung der Reisekosten

Soweit Vorgänge aus diesem Bereich von den Mitarbeiterinnen bearbeitet würden, prüfe sie sie anschließend auf rechnerische und rechtliche Richtigkeit. Schwierige Vorgänge (z.B. Auslandsreisen) bearbeite sie selbst. Das Auslandsreisekostenrecht weiche von dem Inlandsreisekostenrecht ab, insbesondere hinsichtlich des Beginns und des Endes der Dienstreise und der Höhe der Vergütung. Zur Erfüllung dieser Tätigkeit benötige sie genaue Kenntnisse des Landesreisekostenrechts einschließlich der hierzu ergangenen Erlasse und Verwaltungsvorschriften, der Kommentare sowie der Rechtsprechung für diesen Komplex. Die Tätigkeit werde dadurch erschwert, daß die Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe zutreffend ausgelegt und richtig angewandt werden müßten. Sie habe zu prüfen, ob Ansprüche nicht nur der Höhe, sondern auch dem Grunde nach berechtigt seien. Dies ergebe sich jedenfalls aus der Tatsache, daß ihr in diesem Bereich die rechnerische Feststellungsbefugnis zustehe. Da Auslandsreisen wenig vorkämen, erforderten sie immer wieder eine neue Einarbeitung in das komplizierte Rechtsgebiet.

2. Bei Anträgen auf Gewährung von Beschäftigungs- und Trennungsgeld erarbeite sie die notwendigen Entscheidungen, zeichne sodann die Anträge ab und lege sie dem Leiter der Abteilung IV vor. Zu prüfen sei nicht nur, ob die Gewährung generell genehmigt werde, sondern auch in welcher Form Beschäftigungsgeld bzw. Trennungsgeld zu gewähren sei. Grundlage hierfür sei die Beschäftigungs- und Trennungsgeldverordnung sowie eine Vielzahl von Durchführungsvorschriften. Darüber hinaus sei die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu berücksichtigen. Bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe sei eine Vielzahl von Einzelheiten zu beachten.

Zeitanteil von 1. und 2.: 55 %

3. Abrechnung mit überregionalen Polizeiinstitutionen.

Bei Abordnungen von Bediensteten müsse geprüft und entschieden werden, ob eine Forderung auf Rückerstattung von erhaltenen Vergütungen berechtigt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sei und ob der Bedienstete entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht und verpflegt worden sei. Hierbei sei darauf zu achten, daß die Anträge mit den Abrechnungen der entsprechenden Polizeieinrichtungen übereinstimmen und keine doppelte Vergütung gezahlt werde.

Zeitanteil: 5 %

4. Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Umzugskostenvergütung.

Hierbei seien das Landesumzugskostengesetz sowie die dazu ergangenen Erlasse und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Es bestehe die Möglichkeit, entweder eine Umzugskostenvergütung nach Pauschalgrundsätzen zu gewähren oder eine Umzugskostenvergütung aufgrund nachgewiesener Aufwendungen. Die Entscheidung darüber, welche Alternative im Einzelfall zur Anwendung komme, obliege der Klägerin. Zur Ermittlung der genauen Höhe der Umzugskostenvergütung sei neben der Kenntnis der Rechtsvorschriften notwendig, die Tarife der Speditionen und deren branchenübliche Nachlässe zu kennen. Es sei also zusätzlich ein ökonomisches Verständnis erforderlich. Das Umzugskostenrecht verfüge über eine Vielzahl von Vorschriften, deren Anwendung im Einzelfall geprüft werden müsse. So müsse z.B. der sogenannte Offenbeschaffungsbeitrag nach Größe der Wohnung und Personenzahl errechnet werden und der Gardinenbeschaffungszuschuß müsse nach Anzahl der Fenster und deren Größe errechnet werden. Neben den gesetzlichen Bestimmungen müsse sie außerdem die mit diesem Recht verbundene Rechtsprechung kennen und über ein beachtliches Erfahrungswissen verfügen. Bei der Ermittlung der Umzugskostenvergütung seien in jedem Einzelfall die speziellen Bedingungen auf ihre Erheblichkeit hinsichtlich der Festsetzung der Umzugskostenvergütung hin zu prüfen.

Zeitanteil: 15 %

5. Einarbeitung von Verwaltungsbeamten.

Zu ihren Obliegenheiten gehöre es, Verwaltungsbeamte und sogenannte Durchläufer einzuarbeiten. Dies erfordere eine weitaus intensivere Kenntnis des Sachgebiets, da es in möglichst verständlicher Form erläutert werden müsse.

Zeitanteil in 1. und 4. enthalten.

6. Beratung und Überprüfung von Arbeiten von zwei Mitarbeiterinnen (VergGr. VI b und VII).

Dadurch, daß sie einfachere Vorgänge auf Mitarbeiterinnen delegieren könne, sei es ihr möglich, sich selbst den komplizierteren und schwierigeren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Fällen zuzuwenden. Die Arbeit der Mitarbeiterinnen habe sie zu überprüfen und ihnen gegebenenfalls helfend zur Seite zu stehen.

Zeitanteil in 1. und 4. enthalten.

7. Vertretung des Sachgebietsleiters.

Hierfür müsse sie auch die Tätigkeit des Sachgebietsleiters beherrschen, z.B. die Bearbeitung von Abfindungsbeträgen bei der Beschaffung von Wohnraum.

Zeitanteil: 15 %

8. Auskunftserteilung.

Sie werde ständig von Bediensteten um Auskünfte angegangen, die sich auf das gesamte Sachgebiet bezögen. Neben den Fachkenntnissen sei hierbei ein erhebliches Beurteilungsvermögen notwendig.

Zeitanteil: 10 %.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, bei der Frage der ihr zustehenden Vergütung müßten auch ihre Tätigkeiten im Rahmen der Umzugskostenbearbeitung und der Vertretungstätigkeit für den Sachgebietsleiter mit berücksichtigt werden, da diese Bestandteil der ihr auf Dauer übertragenen Aufgaben seien. Demgemäß hat die Klägerin beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin ab 1. Februar 1974 nach VergGr. V b BAT zu bezahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat behauptet, Aufgaben aus dem Bereich Umzugskosten von Amtsinspektor N seien der Klägerin nie durch eine ausdrückliche schriftliche Verfügung übertragen worden. Wenn auch der Sachgebietsleiter damals geduldet habe, daß die Klägerin einen Teil der Tätigkeit von Amtsinspektor N wahrgenommen habe, so habe dessen Tätigkeit der Klägerin schon deshalb nicht auf Dauer übertragen werden können, weil Amtsinspektor N weiterhin Stelleninhaber gewesen und erst im April 1974 pensioniert worden sei. Auch bis zur Übernahme des Tätigkeitsbereichs durch Regierungsoberinspektor M Anfang September 1974 seien diese Tätigkeiten der Klägerin nicht für dauernd übertragen worden, sondern nur vorübergehend und nur zu einem Teil. Die in den Personalakten der Klägerin enthaltenen Schreiben des Abteilungs-



- 6 -

leiters bzw. des Regierungspräsidiums könnten nicht berücksichtigt werden, da es sich um verwaltungsinterne Vorgänge handele. Es entspreche einem Grundsatz innerhalb der heutigen Personalverwaltung, daß Beamtenstellen nach Möglichkeit nicht mit Angestellten besetzt werden sollten. Auch sei die Personalvertretung nicht beteiligt worden, so daß auch ohne Einschaltung des Personalrates die nur für vorübergehend vorgenommene Aufgabenaufteilung hinsichtlich der Umzugskostenabrechnung habe abgeändert werden können.

Die "Vertretungstätigkeit" könne für die Zeit, als die Klägerin den Abteilungsleiter F vertreten habe, maximal mit 5 % angesetzt werden. Von Herbst 1974 bis Anfang 1975 seien der frühere Sachgebietsleiter F und Regierungsoberinspektor M gleichzeitig auf der Dienststelle anwesend gewesen, so daß die Klägerin keinerlei Vertretung wahrgenommen habe. Seit Anfang 1975 vertrete die Klägerin Regierungsoberinspektor M, im Rahmen dieser Tätigkeit bearbeite die Klägerin in geringem Umfang auch Umzugskostenanträge. Die Gesamttätigkeit der Klägerin teile sich demnach wie folgt auf:

- | | |
|--|------|
| 1. Festsetzung von Beschäftigungs- und Trennungsgeld sowie Reisebeihilfen: | 95 % |
| 2. Vertretungstätigkeit: | 5 % |

Hierfür benötige die Klägerin keine umfassenden Fachkenntnisse; die selbständigen Leistungen lägen nicht wesentlich über 20 %. Gegenüber Mitarbeitern besitze sie keine Weisungsbefugnis.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das beklagte Land der Klägerin ab 1. Februar 1974 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen hat, und den Streitwert auf 12.000,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin hilfsweise beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihr ab 1. Februar 1974 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage bezüglich des Haupt- und des Hilfsantrages abgewiesen.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihre in der Berufungsinstanz gestellten Anträge für die Zeit ab 1. Januar 1975 weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1974 ist das angefochtene Urteil rechtskräftig geworden. Es hat insoweit festgestellt, daß die Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ausübte und gemessen an der Gesamttätigkeit nur 27,5 % selbständige Leistungen erbrachte. Damit konnte sie nicht die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppen V b und V c erfüllen, da sie nicht überwiegend selbständige Leistungen erbracht hat.

Für die noch im Streit befangene Zeit ab 1. Januar 1975 war das angefochtene Urteil auf die Revision der Klägerin aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht geht für diesen Zeitraum davon aus, daß die Tätigkeit der Klägerin keine gründlichen umfassenden Fachkenntnisse erfordere, weil ihre Kenntnisse nur einen beschränkten Ausschnitt aus dem gesamten Reisekostenrecht darstellten und auch zusammen mit den Kenntnissen von der Beschäftigungs- und Trennungsgeld-Verordnung sowie den dazu ergangenen Erlassen noch nicht diejenige Breite und Tiefe erreichten, die für gründliche umfassende Fachkenntnisse erforderlich seien. Das Umzugskostenrecht und die Vertretungstätigkeit könnten deshalb nicht berücksichtigt werden, weil diese Arbeiten von der Klägerin nur vertretungsweise durchgeführt und ihr auch nicht durch ausdrückliche Anordnung auf Dauer übertragen worden seien. Hinsichtlich des Hilfsantrages führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die vorgelegten Repräsentativbeispiele der Tätigkeit der Klägerin als Arbeitsvorgänge anzusehen seien. Bei ihnen ergebe sich jedoch nur ein



eil von selbständigen Leist
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

tätigkeit, so daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgruppe 1 b und Fallgruppe 1 c ausschieden.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum. Soweit das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit der Klägerin hinsichtlich der Bearbeitung der Umzugskosten als vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit beurteilt, ist das zwar revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht konnte nach den Umständen davon ausgehen, daß der Klägerin diese Tätigkeit nach der Erkrankung des Amtsinspektors N nicht auf Dauer übertragen worden ist. Zwar rügt die Revision insoweit, daß das Landesarbeitsgericht die Schreiben vom 20. Februar 1974 und 31. Dezember 1974 nicht als rein verwaltungsinterne Vorgänge behandeln durfte, weil sie in die Personalakten der Klägerin übernommen worden seien. Das hätte zwar vom Landesarbeitsgericht berücksichtigt werden müssen; seine Unterlassung führt aber deshalb nicht zu einem anderen Ergebnis, weil in diesen Schreiben möglicherweise nur Rechtsansichten geäußert wurden und es nicht unbedingt maßgeblich ist, wie seitens der Vorgesetzten der Klägerin die Übertragung der Tätigkeit rechtlich bewertet worden ist.

Mit Recht rügt jedoch die Revision, daß das Landesarbeitsgericht nicht ohne weiteres die Tätigkeit der Klägerin als Vertreter des Sachgebietsleiters außer Betracht lassen durfte. War nämlich die Vertretungstätigkeit für den Sachgebietsleiter Teil der ständig von der Klägerin nach ihrem Arbeitsvertrag auszuübenden Aufgaben, so mußte diese Tätigkeit auch tarifrechtlich mitbewertet werden (vgl. BAG AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT). Insbesondere die Fachkenntnisse, die zu den von vornherein angeordneten und damit auf Dauer übertragenen Aufgaben eines Angestellten gehören, sind auch dann, wenn sie bei einer Vertretungstätigkeit einzusetzen sind, bei der Beurteilung der Frage mitzubewerten, ob die Fachkenntnisse vielseitig bzw. umfassend sind. Denn dann handelt es sich um einen Teil der auszuübenden Tätigkeit, die nach § 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 letzter Satz BAT insgesamt zu beurteilen ist.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Das Landesarbeitsgericht wird daher noch Feststellungen darüber zu treffen haben, ob die Aufgaben der Klägerin hinsichtlich der Vertretung des Sachgebietsleiters zu ihrer ständig auszuübenden Tätigkeit gehörten oder ob die Klägerin nur von Fall zu Fall die Vertretung als Vertretungstätigkeit i.S. des § 24 BAT zu übernehmen hatte.

Aber auch hinsichtlich der Überprüfung des Umfangs der von der Klägerin zu erbringenden selbständigen Leistungen reichen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht aus. Insbesondere genügt es nicht, die Arbeitsvorgänge i.S. der Protokollnotiz zu § 22 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung lediglich aus den vorgenannten Repräsentativbeispielen abzuleiten. Auszugehen ist von der Neuregelung der §§ 22, 23 BAT. Danach ist unter einem "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und tarifrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk bestimmt, mit weiteren Nachweisen auf die ältere Senatsrechtsprechung). Nach diesen Grundsätzen muß das Landesarbeitsgericht die Arbeitsvorgänge der Klägerin festlegen. Es wird dazu insbesondere auch die Arbeitsergebnisse bei ihren einzelnen Tätigkeiten feststellen müssen. Unter Berücksichtigung der Verwaltungsübung und der tatsächlichen Abgrenzbarkeit ist weiter dabei zu beachten, daß tariflich unterschiedlich zu bewertende Arbeiten jedenfalls keinen gemeinsamen Arbeitsvorgang bilden können. Kennzeichnend für den "Arbeitsvorgang" im tariflichen Sinne ist vielmehr neben der Möglichkeit der tatsächlichen Abgrenzbarkeit die jeweils selbständige rechtliche Bewertbarkeit anhand der tariflichen Vorschriften, soweit die Tätigkeit rechtlich selbständig zu bewerten und tatsächlich voneinander abzugrenzen ist (vgl. BAG vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 -, vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 - und vom 28. März 1979 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

4 AZR 446/77 - [demnächst] AP Nrn. 15, 16 und 19 zu §§ 22,23 BAT 1975).

Danach wird das Landesarbeitsgericht diejenigen Aufgaben, in denen keine selbständigen Leistungen vorkommen, stets getrennt zu bewerten haben. Für die übrigen von ihm bewerteten Tätigkeiten kommt es zu dem Ergebnis, daß 27,5 % der gesamten Tätigkeit selbständige Leistungen erforderten und damit auch die Tätigkeitsmerkmale der mit dem Hilfsantrag begehrten Vergütungsgruppen weder für die Zeit ab 1. Januar 1975 noch für die Zeit ab 1. Dezember 1975 erfüllt seien.

Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht jedoch, daß es gegebenenfalls nur einen Teil der Tätigkeiten der Klägerin als die von ihr auf Dauer auszuübende Tätigkeit beurteilt hat. Bezogen auf den vom Landesarbeitsgericht lediglich bewerteten Arbeitsanteil machen außerdem die vom Landesarbeitsgericht angenommenen selbständigen Leistungen ohnehin schon mehr als 1/3 aus. Darauf kann es aber nicht entscheidend ankommen, weil die selbständigen Leistungen auf den Arbeitsvorgang zu beziehen sind und mit diesem bewertet werden müssen. Insbesondere wird das Landesarbeitsgericht auch hierbei gegebenenfalls zu berücksichtigen haben, daß die Aufgaben der Klägerin bei der Vertretung des Sachgebietsleiters möglicherweise zu ihren ständig auszuübenden Tätigkeiten gehörten und dann auch hinsichtlich der Beurteilung des Umfanges der selbständigen Leistungen mit zu berücksichtigen sein werden.

Danach wird das Landesarbeitsgericht für die Zeit ab 1. Januar 1975 nochmals zu prüfen haben, ob die Klägerin von diesem Zeitpunkt an oder ab 1. Dezember 1975 die Tätigkeitsmerkmale der begehrten höheren Vergütungsgruppen erfüllt. Dabei wird das Landesarbeitsgericht auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzubefinden haben.

gez.: Dr. Neumann Roeper Dr. Rösler
Koerner Preuße



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

